

Die weiteren Festlegungen dazu werden den gegenwärtigen und perspektivischen Erfordernissen gerecht und können somit in die neu zu erarbeitende Hausordnung mit eingehen.

Das Forschungskollektiv schlägt vor, in die neue Hausordnung Regelungen zur Anerkennung Verhafteter aufzunehmen, da nicht vorgesehen ist, Anerkennungsmaßnahmen in das Untersuchungshaftvollzugsgesetz mit aufzunehmen und die "Gemeinsame Anweisung" zur Untersuchungshaft vom 22. Mai 1980, als einzige Vorschrift die Anerkennungsmaßnahmen regelt, mit Inkrafttreten des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes aufgehoben werden wird. Damit bliebe für den

Untersuchungshaftvollzug des MfS eine wesentliche, das Verhalten Verhafteter positiv stimulierende Regelung erhalten. Es sind genau die Voraussetzungen zu kennzeichnen, unter denen Anerkennungen möglich sind. Ebenso sind die Arten der Anerkennung zu bestimmen.

Weiterhin ist in der Hausordnung zu bestimmen, was Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sind und unter welchen Voraussetzungen diese angewandt werden. In die Hausordnung ist mit aufzunehmen, unter welchen Bedingungen Verhaftete Schadensersatz zu leisten haben. Es ist darauf zu verweisen, daß eine Schadensersatzleistung die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei vorliegenden Voraussetzungen ihrer Anwendung nicht ausschließen.

Ebenfalls neu in die Hausordnung ist aufzunehmen, daß Ausländer mit ihrer für sie zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften der DDR in Verbindung treten können, sofern das völkerrechtlich vereinbart wurde oder die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die einheitliche Gewährleistung des Rechts Verhafteter auf persönliche Verbindungen zu Familienangehörigen, anderen nahestehenden Personen, gesellschaftlichen Kräften sowie bei ausländischen Verhafteten auch zu Diplomaten und konsularischem Amtspersonal ihrer Heimatstaaten erfordert eine für alle Dienstseinheiten der Linie XIV verbindliche Ordnung zur Organisation, Durchführung, Sicherung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MfS - Besucherordnung - zu erarbeiten.